

Gremium	Termin	Status
Ortsbeirat Oppau	01.02.2022	öffentlich

**Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Kontrolle der Fremdfirmen seitens der Stadt bezüglich der Unterbringung der Beschäftigten**

Vorlage Nr.: 20224564

Stellungnahme Bereich Bauverwaltung und Revision

Der Bereich Bauverwaltung hat den Bereich Revision um eine rechtliche Würdigung gebeten.

Die folgende Antwort spiegelt die Ansicht des Bereichs Revision wieder. Aus Sicht der Revision sind für eine abschließende Beantwortung der Anfrage die praktischen Erfahrungen der Vergabestellen im Baubereich wie z.B. 4-13, 4-14 und 4-24 einzubinden.

Vergabeordnung:

Die Stadt Ludwigshafen vergibt Aufträge von Dienstleistungen, Lieferleistungen und Bauleistungen

im Rahmen bestehender Vergabeordnungen an Fremdfirmen. Aufgrund von Vergaben im Oberschwellenbereich könnten auch Firmen aus der EU zum Einsatz kommen.

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen als Gebietskörperschaft/öffentlicher Auftraggeber gemäß § 99 GWB unterliegt dem Vergaberecht. Die einschlägigen Vergabeordnungen haben zum Thema Umgang mit Kontraktoren in Bezug auf menschenwürdige Unterbringung keine Regelungen getroffen.

Das rheinland-pfälzische Vergaberecht hat keine einschlägigen Regelungen zu dem Thema.

Regelungen der Stadtverwaltung Ludwigshafen:

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen hat bisher keine Regelungen zu diesem Thema in Verwaltungsanweisungen getroffen.

Ob die Stadtverwaltung sich mit dem Gedanken trägt hier Regelungen zu treffen entzieht sich unserer Kenntnis.

Vertragsrecht:

Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet, in Bauverträgen mit ihren Auftragnehmern die Geltung der VOB/B zu vereinbaren. In der VOB/B sind keine Regelungen bei auswärtiger Unterkunft getroffen.

Landestariftreuegesetz:

Das Landestariftreuegesetz schreibt vor, dass Öffentliche Aufträge nur an fachkundige, leistungsfähige sowie gesetzestreue und zuverlässige Unternehmen vergeben werden dürfen.

Tarifvertrag:

Arbeitnehmer im Baugewerbe erhalten auf Montage Zuschüsse auf der Grundlage des Bundesrahmentarifvertrags für das Baugewerbe.

Verpflegungszuschuss

Für den Verpflegungsmehraufwand erhält der Arbeitnehmer einen Verpflegungszuschuss in Höhe von 24,00 € je Arbeitstag. Durch Betriebsvereinbarung kann der Verpflegungszuschuss auf bis zu 28,00 € je Arbeitstag erhöht werden.

Unterkunft

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer eine ordnungsgemäße Unterkunft (Baustellenunterkunft/Pension/Hotel) zu stellen. Dabei ist die Arbeitsstättenverordnung zu beachten.

Die Einhaltung des Tarifvertrages liegt im Zuständigkeitsbereich des Auftragnehmers/Arbeitgeber (Kontraktors).

Technische Regeln für Arbeitsstätten:

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben Regeln für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten, incl. Anforderungen für die Gestaltung von Unterkünften auf einer Baustelle. Diese ASR ist bei der Einrichtung von Baustellen zu beachten, wenn die Arbeiter auf

der Baustelle untergebracht werden müssen.

Unterkünfte zu Wohnzwecken werden in der Regel dann auf Baustellen eingerichtet, wenn die

Baustellen abgelegen liegen oder nicht mit gewöhnlichen Verkehrsmitteln oder PKW erreichbar sind, viele Beschäftigte aus entfernten Wohnorten anreisen müssen und vor Ort keine (günstigen) Unterkunftsmöglichkeiten in Hotels, Pensionen oder Privatunterkünften gefunden werden können.

Zuständig ist hierfür nach der ArbeitsstättenVO der Arbeitgeber/Auftragnehmer. Bei Großbaustellen ist das Gewerbeaufsichtsamt zuständig.

Präqualifikation

Die Präqualifikation ist eine auftragsunabhängige Eignungsprüfung eines Unternehmens im Vorfeld einer Auftragsvergabe. Sie ist der eigentlichen Auftragsvergabe vorgelagert. Zur Präqualifikation von Unternehmen wird kein Nachweis bezüglich sozialer Belange abgefragt. Im Übrigen sind die Eignungskriterien in den einschlägigen Vergabeordnungen enumerativ normiert.

Zu den fehlenden internen Regelungen der Stadt zu diesem Thema ist zu sagen, dass wir die Hinweise gerne aufgreifen und näher prüfen. Allerdings müsste mit einem kostenintensiven personellen Mehraufwand für die Kontrolle gerechnet werden. Es wird sich auch die Frage stellen, inwieweit es sich um eine freiwillige Leistung handelt, welche in der derzeitigen Haushaltssituation nicht ohne weiteres zulässig ist.